

ERBSCHHEIN

Gesetzlicher
Vertreter kann
einspringen

Wer Erbe ist, muss im Zweifel einen Erbschein beantragen, um sich als solcher zu legitimieren. Hierzu muss er bestimmte Angaben machen und diese an Eides statt versichern. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, kann auch sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben.

Dabei stehen Vorsorgebevollmächtigte einem Betreuer gleich. Sie müssen die Erklärung allerdings als Eigene und nicht für den Vertretenen abgeben, wie die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins mit Blick auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts berichtet.

In dem Fall hatte der Erblasser kein Testament hinterlassen. Seine 95-jährige, an Demenz erkrankte Ehefrau beantragte einen Erbschein, der sie als gesetzliche Erbin ausweist. Bei der Antragstellung ließ sie sich von ihrem Vorsorgebevollmächtigten vertreten. Dieser versicherte vor dem Nachlassgericht an Eides statt, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner zur Begründung des Erbscheinsantrags gemachten Angaben entgegensteht.

Das zuständige Amtsgericht lehnte den Antrag ab. Die Begründung: Der Bevollmächtigte sei nicht berechtigt. Es müsse eine Betreuung beantragt werden.

Doch das Oberlandesgericht entschied anders: Neben dem Betreuer ist auch der Vorsorgebevollmächtigte berechtigt, die Richtigkeit der zur Begründung des Erbscheinsantrags erforderlichen Angaben an Eides statt zu versichern. Ein Vorsorgebevollmächtigter steht einem Betreuer gleich, weil nach dem Gesetz durch die Vorsorgevollmacht die Anordnung einer Betreuung ersetzt werden soll.

»Oberlandesgericht Celle, Aktenzeichen: 6 W 78/18

AUSSCHLAGEN

Erbe hat sechs
Wochen Zeit

Schulden will keiner erben. Ist unklar, ob der Verstorbene wohlhabend oder verschuldet war, sollten sich Erben zunächst einen Überblick zum Nachlassbestand verschaffen. In der Wohnung oder dem Haus des Erblassers können Erben dazu Anhaltspunkte finden. Wenn sie keinen Schlüssel haben, dürfen sie einen Schlüsseldienst beauftragen - das Schreiben des Nachlassgerichtes legitimiert sie dazu, informiert das Deutsche Forum für Erbrecht.

Stellt sich dann etwa anhand von Kontoauszügen oder anderen Unterlagen heraus, dass der Verstorbene nur Schulden hinterlässt, können Angehörige das Erbe ausschlagen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Es sei denn, der Erbe befand sich bei der Testamentsbekanntgabe im Ausland. Dann hat er bis zu sechs Monate Zeit, das Erbe auszuschlagen.

Nächstes Thema

Am Montag, 3. Juni, geht es beim MZ-Leserforum von 14 bis 16 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Internetportal kartensicher.de um die richtige Reisekasse. Egal, ob Strand, Berge oder Städtereise: Wie viel Bargeld sollte man dabei haben? Wo tauscht man am günstigsten? Kann ich auch im Ausland kontaktlos bezahlen? Wie sperre ich meine Zahlungskarten im Notfall? Auskunft geben Anja Bünsche von der Saalesparkasse und Anja Küchler von der Deutschen Bank.

»Rufen Sie an: 0345/560 82 18, -560 80 19 und -560 83 13

Pflichtteil kann verjähren

LESERFORUM ERBRECHT TEIL 2 Juristen beantworten Fragen zu Erbensprüchen und Regeln bei einer Scheidung.

Der letzte Wille sollte gut überlegt sein. Fachanwälte erklären, wer überhaupt als Erbe infrage kommt und wie sich auch unverheiratete Partner gegenseitig absichern können:

? Berliner Testament und Pflichtteil

Undine R., Halle:

Mein Mann ist gestorben. Es gibt ein Berliner Testament, in dem wir wechselseitig als Erben eingesetzt haben und unsere zwei Kinder dann als Schlusserben, wenn wir beide tot sind. Können sie jetzt schon ihren Pflichtteil einfordern?

Ja, Ihre Kinder haben nach dem Tod ihres Vaters Anspruch auf ihren Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Nachlasses Ihres Mannes zum Todeszeitpunkt. Läge also kein Testament vor, würden Sie als Ehefrau die Hälfte und die zwei Kinder jeweils ein Viertel erben. Die Hälfte davon beträgt ein Achtel. Erheben Ihre Kinder Anspruch darauf, müssen Sie als Alleinerbin dies als Geldzahlung leisten.

Marie B., Naumburg:

Mein Mann und ich haben ein handschriftliches Berliner Testament. Brauchen unsere Erben im Fall der Fälle einen Erbschein?

Wenn Sie kein Grundstück zu vererben haben, brauchen Ihre Erben keinen Erbschein zu beantragen. Sie reichen das handschriftliche Testament beim Nachlassgericht ein. Dieses eröffnet das Testament und schickt es den Beteiligten zu.

Jörg P., Eisleben:

Wie lange habe ich das Recht, meinen Pflichtteil zu verlangen?

Ab Kenntnis des Testaments haben Sie drei Jahre lang Zeit, Ihren Pflichtteil geltend zu machen. Die Pflichtteilverjährungsfrist beträgt 30 Jahre, wenn Sie keine Kenntnis von der eingetretenen Pflichtteilsmöglichkeit hatten.

Lore B., Laucha:

Wir sind vier Geschwister - wir zwei aus erster Ehe, die beiden anderen aus zweiter Ehe. Unser Vater ist im Juni 2016 gestorben. Laut Testament erben nur die beiden Geschwister aus zweiter Ehe. Wir sind dort nicht genannt. Zum Erbe gehört auch ein Grundstück mit Haus. Meine Schwester und ich wollen einen Pflichtteil geltend machen. Wie hoch wäre er und wie sollten wir vorgehen?

Da Sie und Ihre Schwester im Testament nicht benannt sind, sind Sie faktisch enterbt, können aber jeweils Ihren Pflichtteil beanspruchen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes und ist abhängig von der Höhe des Nachlasses. Bei Ihnen gestaltet es sich so: Würde die gesetzliche Erbfolge gelten, erbt die Ehefrau zur Hälfte und die vier Kinder zu je einem Achtel. Da der Pflichtteil per Definition die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs beträgt, stehen Ihnen und Ihrer Schwester also je ein Sechzehntel des Vermögens Ihres Vaters am Todestag zu. Um herauszufinden, um welchen Betrag es sich handelt, müssen Sie das Nachlassverzeichnis einfordern. Da der Pflichtteil ab Kenntnis des Testaments innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden muss, sollten Sie sich spüren und schnell einen Fachanwalt für Erbrecht zurate ziehen.

Uta B., Sangerhausen:

Unser Sohn ist vor vielen Jahren gestorben. Seine Tochter, also unsere Enkelin, hat damals ihren Pflichtteil verlangt. Vor neun Jahren ist nun mein Mann gestorben. Wir haben auch noch eine Tochter. Ich möchte ihr eine ähnliche Vorgehensweise ersparen und mit der Enkelin einen Pflichtteilverzicht abschließen für den Fall meines Todes. Was halten Sie davon?



Angehörige wie Kinder und Ehepartner können zwar im Testament enterbt werden, haben aber Anspruch auf einen Pflichtteil.

FOTOS: IMAGO / WÜRBBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz-web.de/leserforum



Matthias Pelz
Fachanwalt für Erbrecht
aus Eisleben



Dr. Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
aus Aschersleben



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
aus Halle

Es ist anzunehmen, dass Ihre Enkelin dem Pflichtteilverzichtvertrag zustimmt, wenn Sie ihr eine Abfindung zahlen. Der Vorteil eines solchen Vertrages: Sie sind dann in der Gestaltung Ihres Testaments völlig frei. Und Ihre Tochter braucht später keinerlei Befürchtungen zu haben, da die Enkelin keine Ansprüche geltend machen kann. Ein Pflichtteilverzichtvertrag muss notariell beurkundet werden.

Tatjana O., Köthen:

Mein Mann ist schon länger tot, es gibt zwei gemeinsame Kinder. Nun ist seine Mutter gestorben, die neben meinem Mann noch eine Tochter hatte. Wer erbt jetzt? Ein Testament liegt nicht vor.

Da es kein Testament gibt, greift die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, die zwei Kinder Ihrer Schwiegermutter hätten je zur Hälfte geerbt. Da Ihr Mann vorverstorben ist, erben an seiner Stelle Ihre beiden Kinder. An Ihre beiden Kinder geht also ein Viertel des Nachlasses.

? Regeln fürs Einsetzen eines Alleinerben

Katrin P., Burgenlandkreis:

Ich bin verwitwet. Wenn ich sterbe, ist meine Tochter also Alleinerbin. Sie hat keine Kinder. Ich möchte gern regeln, dass alles, was sie bis zu ihrem Tod nicht ausgegeben hat, einem guten Zweck zugute kommt. Wir stelle ich das an?

Grundsätzlich gilt: Sie können mit einem Testament nur über Ihren eigenen Nachlass verfügen, nicht aber über den Ihrer Tochter. Was diese später mit ihrem Vermögen anstellt, ist allein ihre Entscheidung. Einige Gestaltungsmöglichkeiten gibt es jedoch. Sie können Ihre Tochter als Vorerbin und eine konkret zu benennende

Berliner Testament

Wenn sich Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben machen wollen, setzen sie oft das sogenannte Berliner Testament auf. Geregelt werden darin zwei Erbgänge: Was passiert nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners und was passiert nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten?

Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein und die Kinder oder einen Dritten als Erben des zuletzt versterbenden Partners. Zweck ist es, sicherzustellen, dass dem Überlebenden der Nachlass alleine zufällt. Die Kinder und andere Erben erhalten vorerst nichts, vorausgesetzt, sie verzichten auf ihren Pflichtteil. Erst nach dem Tod des zweiten Partners erhalten sie als Schlusserben den Rest. Das Testament kann von dem überlebenden Partner nicht mehr geändert werden. Es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich formuliert.

Hat ein Ehepaar kein Testament, greift die gesetzliche Erbfolge. Dann erbt der Partner in der Regel die Hälfte, die Kinder den Rest zu gleichen Teilen.

gemeinnützige Organisation als Nacherben einsetzen. Da diese Testamentsgestaltung nicht unkomplex ist, sollten Sie sich fachkundig beraten lassen.

Frank G., Wittenberg:

Ich bin seit acht Jahren geschieden, aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Nun bin ich neu liiert. Wir haben ein Grundstück mit Haus. In meinem Testament habe ich meine neue Lebenspartnerin als Alleinerbin eingesetzt. Welchen Anspruch haben meine Kinder noch, wenn ich sterbe?

Da Sie Ihre Freundin als Alleinerbin in einem Testament benannt haben, bleibt Ihren Kindern der Pflichtteilsanspruch. Das bedeutet, beiden steht im Fall Ihres Todes ein Viertel Ihres Nachlasses zu. Dieser ist in Geld zu erfüllen. In dem Fall hätten Ihre Kinder zunächst gegenüber Ihrer Partnerin einen Auskunftsanspruch über den Wert Ihres Grundstückes plus Haus. Im Zweifel würde ein Gutachter das Haus zu Ihrem Todeszeitpunkt bewerten müssen. Beachten Sie jedoch weiterhin: Da Sie nicht verheiratet sind, werden im Fall Ihres Todes erbschaftsteuerliche Fragen wichtig. Der Freibetrag für Ihre Partnerin beträgt gerade einmal 20 000 Euro. Da anzunehmen ist, dass Ihr Eigentum mehr wert ist, muss Ihre Partnerin also mit erheblichen Steuerzahlungen rechnen. Ehepartner dagegen können bis zu 500 000 Euro steuerfrei erben.

Erna W., Burgenlandkreis:

Ich bin 73 Jahre alt und schon seit sehr langer Zeit geschieden. Im Jahr 1995 habe ich allein ein Haus gebaut und es 2006 an meine einzige Tochter überschrieben, sie selbst hat keine Kinder. Wenn mei-

ner Tochter etwas passiert, ist es richtig, dass mein Ex-Mann dann noch Ansprüche hat? Das möchten wir unbedingt verhindern.

Wenn Ihre Tochter kein Testament verfasst, greift die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, Sie und Ihr Ex-Mann als der leibliche Vater erben je zur Hälfte. Zudem sind Eltern grundsätzlich pflichtteilsberechtigt. Also selbst wenn Ihre Tochter Sie als Alleinerbin in ihrem Testament benennen sollte, kann Ihr Ex-Mann seinen Pflichtteil einfordern, und zwar innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Todes. Sie sollten sich zur Gestaltung des Testaments Ihrer Tochter fachkundig beraten lassen. Denkbar ist, dass Ihre Tochter Sie als Alleinerbin einsetzt und für den Fall, dass Sie vor ihrer Tochter sterben, einen Ersatzerben benennt.

? Wird das Testament bei Scheidung unwirksam?

Norbert V., Zeitz:

Meine Frau und ich wollen uns scheiden lassen. Wir haben vor Jahren ein gemeinsames Testament verfasst. Was passiert nun damit? Das gemeinsame Testament wird automatisch unwirksam, sobald die Scheidung offiziell vollzogen ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn in dem Testament etwas anderes geregelt wurde.

? Erbe bereits vor Todesfall auszahlen lassen?

Ines H., Naumburg:

Kann man sich ein Erbe auch vorzeitig auszahlen lassen?

Nein. Wie sollte denn die Höhe des Nachlasses ermittelt werden? Salopp gesagt: Wenn am Ende nichts mehr da ist, kann auch nichts vererbt werden.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

„Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Nachlasses.“